

## **Präambel**

Der Freundeskreis unterstützt das „Andreas-Hospiz“ in seiner Arbeit ideell und materiell, um diesem möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Erfüllung seiner Aufgaben zu schaffen.

Ziel ist, Menschen ein Leben bis zum Tod in Würde zu ermöglichen. Für die Begleitung von Schwerkranken, sterbenden und trauernden Menschen sollen zu diesem Dienst motivierte und engagierte Menschen gewonnen und umfassend aus- und fortgebildet werden.

Der Förderverein macht sich zur Aufgabe, das „Andreas-Hospiz“ als eine stationäre Einrichtung für schwerkranke oder sterbende Menschen zu unterstützen, die wegen der Schwere ihrer Erkrankung oder persönlicher Umstände nicht in ihrer gewohnten Umgebung begleitet und gepflegt werden können.

Ziel des Fördervereins ist die Förderung der Verbreitung der Hospizidee in der Gesellschaft. Möglichst viele Menschen sollen mit den Grundvorstellungen und Zielen der Hospizbewegung bekannt werden, damit Sterben und Tod wieder in die Familien, den Freundeskreis oder die Nachbarschaft einbezogen werden kann.

Der Förderverein ist zur Erreichung dieser Ziele auf Beiträge von Mitgliedern, Gelder von Sponsoren und Spendern, öffentlichen Institutionen und Stiftungen angewiesen.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Andreas-Hospiz“. Er führt den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist

- a) Förderung des Andreas-Hospiz.
- b) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (i.S.v. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO).
- c) Förderung der Evangelischen Kirche in Bremen, einschließlich der ihr zugehörigen Gliedkirchen und Gemeinden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Zuwendung von Mitteln an die steuerbegünstigte mission:lebenshaus gGmbH, Bremen, für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke (§§ 52-54 Abgabenordnung) gemäß § 58 Nr. 1 AO.

2. Förderung der Hospizarbeit in ideeller, finanzieller und personeller Hinsicht.
3. Unterstützung der palliativmedizinischen und psychosozialen Patientenversorgung und der persönlichen Sterbebegleitung.
4. Unterstützung der Fortbildung der ehrenamtlich im Hospiz tätigen Menschen.
5. Repräsentation der Hospizidee in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder sehen sich als Botschafter des Andreas-Hospiz.
6. Unterstützung des Andreas-Hospiz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die mission:lebenshaus gGmbH, Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglied des Fördervereins können alle volljährigen natürlichen oder juristischen Personen (Vereine, Organisationen, Firmen) werden, die die Ziele des Vereins fördern wollen. Ehepaare können sowohl als Einzelpersonen Mitglieder werden, wie auch als eine Gemeinschaft. In diesem Falle verfügt diese über eine Stimme.

Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme, ausgenommen bei Beschlussfassungen im Sinne § 34 BGB, d. h. ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand muss den Beitritt eines neuen Mitgliedes bestätigen und kann eine Mitgliedschaft -ohne Angabe der Gründe - ablehnen.

Die Mitgliedschaft erlischt

a) mit dem Tode eines Mitglieds.

b) durch das Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

c) durch den Austritt aus dem Förderverein. Der Austritt kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann binnen 14 Tagen Widerspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beschluss.

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag zur Erfüllung seiner Ziele. Über die Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann bei Bedürftigkeit teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, sowie aus einem Vertreter des Trägers des „Andreas-Hospiz“ als geborenes Vorstandsmitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung einzeln oder im Block in ihre Funktionen gewählt werden. Über das Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die geborenen Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren berufen.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen in Textform mit Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist auf drei Tage verkürzt werden. Auf Form und Frist kann einvernehmlich verzichtet werden.
6. Vorstandssitzungen können durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid-Veranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Der Verlauf der Vorstandssitzung und die Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand darf den Verein nur im Rahmen vorhandener liquider Mittel verpflichten.
10. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln.

## **§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins, sie setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Trägers des „Andreas-Hospiz“.
  - Entgegennahme und Stellungnahme zum Jahresbericht des Vorstandes.
  - Entgegennahme und Stellungnahme zum Kassenbericht des Vorstandes.
  - Entlastung des Vorstandes.

- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das jeweilige Geschäftsjahr, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
  - Entscheidung über Satzungsänderungen.
  - Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen in Textform einberufen.
  3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet.
  4. Jedes Mitglied kann bis 1 Woche vor der Versammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Diese Wünsche sind zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben. Dies gilt nicht für Wahlen.
  5. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  6. Aus besonderem Anlass kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen.
  7. Wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, muss der Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
  8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
  9. Mitgliederversammlungen können durch die Anwendung alternativer Versammlungsformate stattfinden, wie zum Beispiel als Telefonkonferenz und/oder als Webkonferenz und/oder als Hybrid- Veranstaltung mit Präsenzteilnehmern und Teilnehmern per Video/Telefon.

## **§ 8 Geschäftsführung**

1. Der Verein wirbt für freigiebige Zuwendungen zur Finanzierung seiner Satzungszwecke.

2. Die Aufwendungen des Vereins für Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung dürfen höchstens 30% der in einem Jahr zugeflossenen Zuwendungen und Beiträge betragen.
3. Der Vorstand stellt zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Jahresrechnung auf, in der alle Einnahmen und Ausgaben erfasst sind.
4. Die Jahresrechnung soll durch zwei Prüfer, die von der Mitgliederversammlung zu benennen sind, geprüft werden.

### **§ 9 Änderungen der Satzung**

1. Diese Satzung kann geändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Der Wortlaut der vorgesehenen Satzungsänderungen muss den Mitgliedern in der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Kommt in der Mitgliederversammlung die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist innerhalb eines Monats mit Angabe der betreffenden Tagesordnungspunkte eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jede Änderung der Satzung wird vom Vorstand - zusammen mit dem Wortlaut der Änderung und dem Protokoll des Mitgliederbeschlusses - beim Amtsgericht zur Eintragung angemeldet.
5. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Bremen bzw. des zuständigen Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller Mitglieder, seine Auflösung beschließt. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit der Frist von einem Monat schriftlich eingeladen werden.

## **§11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bremen, den 04.11.2025